Jagstzell

Wohnen.Leben.Erleben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik" - Gewann Winterberg, Jagstzell

Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs. 7 BauGB)

Anerkannt:

Jagstzell, 27.02.2023	Kirchheim u. T., 27.02.2023
_____	_____
Peukert, Bürgermeister	Kreidenweiss W-I-N-D Energien GmbH

Gefertigt: Ellwangen, 10.02.2023

Projekt: JA2201 / 608844
Bearbeiter/in: NK

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Behandlung der im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen (§ 1 Abs.7 BauGB)

Beteiligungszeitraum: Öffentliche Auslegung 01.08.2022 – 01.09.2022
Behördenbeteiligung 11.08.2022 – 09.09.2022

1. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Nr.	Stellungnahme der Öffentlichkeit	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen.	

2. Ergebnis der Prüfung der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Name	Stellungnahme vom
1	Regierungspräsidium Stuttgart	29.09.2022 (Fristverlängerung)
2	Regierungspräsidium Freiburg - Landesforstverwaltung	12.08.2022
	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	06.09.2022
3	Regionalverband Ostwürttemberg	24.08.2022
4	Landratsamt Ostalbkreis	06.10.2022 (Fristverlängerung)
5	Landesnaturschutzverband BW e.V. / ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg	-
6	Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg	-
7	Handwerkskammer Ulm	-
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	-
9	Netze ODR GmbH	15.08.2022
10	Netze BW GmbH	12.08.2022
11	Terranets BW GmbH	-
12	ZV Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	05.09.2022
13	Stadt Ellwangen/ VVG Ellwangen	-
14	Gemeinde Frankenhardt	23.08.2022
15	Gemeinde Stimpfach	-
16	Gemeinde Fichtenau	-
17	Gemeinde Ellenberg	12.08.2022
18	Gemeinde Rosenberg	25.08.2022

Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	Regierungspräsidium Stuttgart, Stellungnahme vom 29.09.2022 (nach Fristverlängerung) Vroni Heuermann (0711/904-12140)	
	Raumordnung Geplant ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Winterberg der Gemeinde Jagstzell. Der räumliche Geltungsbereich des Plans umfasst insgesamt ca. 5,8 ha und liegt innerhalb des Flurstücks 1322. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Die Planung begegnet Bedenken, da die Photovoltaikanlage derzeit einen Konflikt mit Zielen der Raumordnung auslöst: Die Planfläche liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg. Diese sind von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Im Hinblick auf die künftigen Realisierungschancen des geplanten Vorhabens merken wir an, dass der Regionalverband derzeit eine Regionalplanfortschreibung 2035 erarbeitet. In den bisher offengelegten Unterlagen liegt das Plangebiet für die Photovoltaik-anlage auch künftig im Regionalen Grünzug (Ziel der Raumordnung), dieser soll jedoch durch ein Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Photovoltaik (Grundsatz der Raumordnung) überlagert werden. Diese Gebiete sollen der energetischen Nutzung durch Photovoltaik (PV) vorbehalten werden. Dieser Nutzung soll in der Abwägung konkurrierender Nutzungen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. In der Begründung des Fortschreibungsentwurfs wird die Wirkung der Überlagerung des Regionalen Grünzugs nicht näher erläutert. Wir gehen jedoch davon aus, dass der Regionale Grünzug jedenfalls für eine PV-Nutzung grundsätzlich zurücktreten soll. Allerdings sind diese Plansätze noch nicht wirksam und werden erst mit der Bekanntmachung der Genehmigung der von der Regionalversammlung zu beschließenden Regionalplanfortschreibung als Satzung in Kraft treten. Die erforderlichen Verfahrens-	

	schritte werden einige Zeit in Anspruch nehmen und voraussichtlich nicht vor 2024 ab-geschlossen sein. Wir gehen davon aus, dass dies nicht abgewartet werden soll. Die Weiterverfolgung der Planung setzt dann voraus, dass zur Überwindung des o.g. Zielkonflikts die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 24 LplG geprüft und - soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sein könnten - bei Ref. 21 als höherer Raumordnungsbehörde beantragt wird, vgl. das beigefügte allgemeine Hinweispapier mit weiteren Informationen. Ob ein solches Verfahren Aussicht auf Erfolg haben könnte, lässt sich aus den vorgelegten Unterlagen noch nicht endgültig erkennen. Im weiteren Verfahren muss insbesondere eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem geplanten Vorhaben, eine nachvollziehbare Standortherleitung bzw. Alternativprüfung erfolgen und die zu erwartenden Auswirkungen, insbesondere auf den Regionalen Grünzug und seinen Funktionen, z.B. Landschaft und Erholung genauer betrachtet werden. Gerne beraten wir Sie bei Bedarf diesbezüglich. Bitte kommen Sie gegebenenfalls wegen einer Terminvereinbarung, in der Regel für eine Online-Besprechung, auf uns zu.	
	Die Planung berührt außerdem einen schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2.1 des Regionalplans und PS 4.2.3.2 Abs. 1 bis 4 der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg. Diese Grundsätze der Raumordnung sind in der BPL-Begründung in Abschnitt 3.2 einzuordnen. Wir bitten, PS 4.2.3.2 dorthin zuzuordnen. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll in einem Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert werden. Wir weisen darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, wenn der Bebauungsplan vor der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden soll.	Die Plansätze PS 4.2.3.2 Abs. 1 bis 4 der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg werden in das Kapitel 3.2 übernommen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.
	Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Zu den Belangen des Klimaschutzes wird im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung genommen: (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach §	Kenntnisnahme

	1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klima-schutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. 2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und –maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis 2040 schrittweise verringert werden. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung mindestens über den Zielwert 65 Prozent nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundes-Klimaschutzgesetzes hinaus. (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft. (4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene	

	sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist. (5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO2-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. (7) Durch die vorliegende Planung soll ein Sondergebiet Photovoltaik geschaffen werden, dass die bauplanungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage bilden soll. Mit einer Größe von 5,8 ha trägt das Vorhaben zum notwendigen Ausbau bei und ist daher aus Gründen des Klimaschutzes zu befürworten. Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rps.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Wagner, Tel. 0711/904-12116, E-Mail: jasmin.wagner@rps.bwl.de.	

	Landwirtschaft ***I. Grundsätzliche Anmerkungen*** Die Zielsetzung bei Photovoltaikanlagen sollte sein, zuerst auf siedlungsbezogen vorgeprägte Standorte sowie im Außenbereich auf Deponien und Konversionsflächen zu gehen und damit den Außenbereich zu schonen. Aus unserer Sicht sollten Photovoltaikanlagen deshalb in erster Linie auf bereits versiegelten Flächen (v.a. Dächern) errichtet werden, da bei diesem Energieträger im Gegensatz zur Biomassenutzung eine flächenunabhängige Energieproduktion möglich ist. Eine Standortauswahl zuungunsten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich ist dagegen nicht akzeptabel, da eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgaben auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf geeignete Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist, um ökologisch und ökonomisch effizient nachhaltig produzieren zu können. Nach unserer Auffassung sind Photovoltaikanlagen somit nur auf Acker-/Grünlandflächen, die in der Flurbilanz insbesondere aufgrund geringer Bodenzahlen und wegen schlechter agrarstruktureller Voraussetzungen als landbauproblematische Grenzfluren und Untergrenzfluren eingestuft sind bzw. auf Konversionsflächen/ Deponien akzeptabel. Nur solche Flächen sind zumindest mittelfristig für die landwirtschaftliche Nutzung verzichtbar. Nur dort können landwirtschaftliche Bedenken zurückgestellt werden. Im Hinblick auf den öffentlichen Belang der Landwirtschaft ist es wichtig, dass landwirtschaftliche Flächen in den Plansätzen und der Begründung erwähnt und gewürdigt werden, damit landwirtschaftliche Belange ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen werden können. Im Text der Plansätze (Begründung BP) und des Umweltberichtes muss deshalb die Flurbilanz angemessen erwähnt und die beplante Fläche der Systematik der Flurbilanz folgend in ihrer Bewertung (auch kartographisch) richtig dargestellt werden. Dies gilt auch für Flächen einer Alternativprüfung. Wir bitten um entsprechende Ergänzungen / Änderungen, damit die öffentlichen landwirtschaftlichen Belange als Abwägungsgrundlage richtig dargestellt sind und demgemäß interpretiert werden können. Die Einstufung in Vorrangflur Stufe I/II bedeutet, dass es sich um gute landwirtschaftliche Standorte handelt – wie häufig im OAK. Zwar kommt den Flächen des Plangebietes somit bezogen auf die Kommune lokal keine herausragende Stellung zu.	Grundsätzlich kann der Ansicht zugestimmt werden, PV-Anlagen vorwiegend auf bereits versiegelten Flächen umzusetzen. Allerdings erfordert die aktuelle Klimakrise ein zügiges Handeln um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele, u.a. einer Klimaneutralität bis 2040, zeitnah zu erreichen. Der schnelle Ausbau der Photovoltaik ist hierbei eine der tragenden Säulen, ohne die diese Energiewende nicht gelingen kann, da die kurzfristige Umsetzung von PV-Anlagen im Bestand (v.a. Dachflächen) in der benötigten Menge nicht möglich ist. Darüber hinaus sind die Flächen innerhalb des Plangebietes in der Flurbilanz als Grenzflur bzw. Grenzfläche dargestellt, sodass keine Flächen der Vorrangflur Stufe I und II überplant werden und die Gemeinde Jagstzell ist vollständig als benachteiligtes Gebiet nach § 3 Nr. 7 EEG 2017 erfasst.

	Global betrachtet handelt es sich jedoch um gute Flächen; insofern haben hier die Kommunen, aber auch der RV HNF eine globale Verantwortung im Sinne der Nachhaltigkeit der Ressourcennutzung. Gerade die aktuellen Krisen zeigen, dass der Schutz der Funktion Landwirtschaft heute umfassender betrachtet werden muss.	
	II. Bewertung des Standortes Winterberg in Jagstzell Das ca. 5,8 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich von Jagstzell. Die Fläche ist gut erschlossen, wird landwirtschaftlich als Acker genutzt und ist im FNP Fläche für Landwirtschaft. In der Flurbilanz sind die Gebiete aufgrund der Böden und der sehr guten agrar-strukturellen Verhältnisse als Vorrangflur Stufe II eingestuft. Für den OAK sind dies damit für die Landwirtschaft gut geeignete Standorte. Solche Flächen sollen nicht zur Bereitstellung von Photovoltaikanlagen dienen. Ausgewählt wurden die Standorte, da sie bzgl. PV als rentabel erscheinen (Größe, Zuschnitt, Neigung, Erschließung, Distanz Netzanknüpfungspunkt, Baukosten). Da grundsätzlich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nur landwirtschaftlich geringwertige Flächen genutzt werden sollten, bestehen unsererseits zur Planung Bedenken zu den öffentlichen Belangen der Landwirtschaft.	Wie im Bestandsplan dargestellt, werden nur Teilflächen des Plangebietes als Acker genutzt; die übrigen Flächen werden als Grünland (Fettwiese) und Lagerfläche genutzt. In den öffentlich zugänglichen Karten zur Flurbilanz der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) Schwäbisch Gmünd sind die Flächen als Grenzflur bzw. Grenzfläche dargestellt, sodass es ich um landwirtschaftlich geringwertige Flächen handelt, die zur Umwidmung in Betracht kommen (vgl. Stellungnahme Landratsamt Ostalbkreis, GB Landwirtschaftsamt). Sollten die Flächen in der weiterentwickelten Flurbilanz als Vorrangflur Stufe II eingestuft sein, so sollten Fremdnutzungen zwar ausgeschlossen bleiben, eine Nutzung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist aber dennoch möglich. Lediglich Flächen der Vorrangflur und Vorbehaltsflur Stufe I kommen hierzu nicht in Betracht.
	Die uneingeschränkte Rückführung in die landwirtschaftliche Nutzung nach Ablauf der Photovoltaik ist entsprechend sicherzustellen.	Eine Rückbauverpflichtung ist im Textteil bereits enthalten.

	Zu Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen ist anzumerken, dass die Umwandlung von Ackerland bzw. intensivem Grünland in extensives von uns nicht als grundsätzlich positiver Vorgang gesehen, da in den meisten Regionen ausreichend geringwertiges Grünland vorhanden ist. Landesweit und bundesweit besteht kein Mangel an extensivem Grünland, ganz im Gegenteil, in BW fällt zunehmend Grünland brach bzw. der Sukzession anheim, da die Nutzung unwirtschaftlich ist. Auch und insbesondere im OAK steht bereits mehr als genug Grünland zur Verfügung, bei dem vielfach über Landschaftserhaltungsverbände die Offenhaltung durch Vertragsnaturschutz (= Pflege) geschieht. Das durch die PV entstehende Zusatzangebot an Grünland würde diese Problematik noch vergrößern. Die Umwandlung von Acker in (extensives) Grünland unter den Modulen ist im Übrigen fachlich anspruchsvoll und muss fachkundig erfolgen. Auch hier sind die getroffenen Annahmen zur Nutzung der Flächen eher unrealistisch; ob eine Nutzung des Grünlandes durch einen (den) landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen könnte, ist nicht bekannt. Auch ist für den Fall der Mahd der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen i.d.R. unter den PV Modulen nicht möglich / fraglich, sondern müsste händisch / mit Kleingeräten im Sinne der Landschaftspflege erfolgen. Es ist deshalb ein fachlich fundiertes, realistisches Nutzungskonzept als Teil der Eingriffs-Ausgleichsplanung zu erarbeiten.	Kenntnisnahme
	Denkmalpflege Die Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bilitsch, Tel.: 0711/904-45170, E-Mail: Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de zur Verfügung.	Kenntnisnahme
	Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung	Das aktuelle Formblatt wurde bereits verwendet. Dem Wunsch wird entsprochen.

	der Planunter-lagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBau-leitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	

2	Regierungspräsidium Freiburg – Landesforstverwaltung, Stellungnahme vom 12.08.2022 Christian Heß (0761 / 208-1452)	
	Zum geplanten Bebauungsplan nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt kein Wald im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG); Forstrechtliche Belange sind daher nicht betroffen. Zu den im Norden und Osten an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen wird der gesetzliche Waldabstand gemäß § 4 Abs. 3 LBO eingehalten. Die höhere Forstbehörde hat demnach keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben. Die untere Forstbehörde am Landratsamt Ostalbkreis erhält Kenntnis hiervon.	Kenntnisnahme

4	Regierungspräsidium Freiburg - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Stellungnahme vom 06.09.2022 Mirsada Gehring-Krso (0761/208-3047)	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	Kenntnisnahme
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	Kenntnisnahme
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken <u>Geotechnik</u>	

	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Hassberge-Formation (Kieselsandstein, Mittelkeuper). Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Kenntnisnahme Die hier genannten Hinweise werden unter C.4 in den Textteil des Bebauungsplanes übernommen.
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

	Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	Kenntnisnahme
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme

3	Regionalverband Ostwürttemberg, Stellungnahme vom 24.08.2022 Dr. Emily Rall (07171 / 92764-20)	
	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Das 5,8 ha Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs (PS 3.1.1 (Z)) sowie eines schutzbedürftigen Bereiches für Landwirtschaft und Bodenschutz (PS 3.2.2.1 (G)) des Regionalplans Ostwürttemberg 2010. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung zu behandeln (§ 4 Abs. 1 ROG).	
	Im Gegensatz zur Aussage in der Begründung, dass „von einer Vereinbarkeit der Planung mit dem Ziel ‚Regionaler Grünzug‘ ausgegangen werden“ kann, ist davon auszugehen, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage diesem Ziel des Regionalplans entgegensteht. Regionale Grünzüge sind	Kenntnisnahme. Es wird ein Antrag auf Zielabweichung beim Regierungspräsidium gestellt.

	als ökologische Ausgleichsflächen und zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes zu erhalten. Sie dürfen daher keiner weiteren Beeinträchtigung dieser Funktionen, insbesondere durch eine Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, ausgesetzt werden. Technische Anlagen wie Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit ihren baulichen Überprägungen sind darunter zu verstehen. Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ist also v.a. wegen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds entgegen der Aussage in der Begründung auf Seite 8 mit diesem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar. Des Weiteren ist eine Abwägung dieses Ziels mit dem Grundsatz der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplan Ostwürttemberg (2014), dass keine Flächen in Anspruch genommen werden, die im regionalen Vergleich aufgrund ihrer natürlichen Eignung für die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- und Futtermitteln gut geeignet sind, nicht hinnehmbar. Ziele der Raumordnung sind einer Abwägung nicht zugänglich. Ferner ist eine parzellenscharfe Abgrenzung der Regionalen Grünzug im Sinne einer kommunalen Ausformung wegen der Größe und Lage des Plangebiets nicht möglich. Allerdings kann der Regionalverband Ostwürttemberg zur Planung noch nicht abschließend Stellung nehmen, da die Planunterlagen für eine regionalplanerische Beurteilung unzureichend sind. Im weiteren Verfahren ist darzulegen, wie mit dem o.g. Ziel und dem Grundsatz der Raumordnung umgegangen wird. Eine detaillierte Auseinandersetzung v.a. mit den Funktionen des Regionalen Grünzugs am vorgesehenen Standort ist dabei unerlässlich. Von besonderer Bedeutung ist ferner die insoweit erforderliche Standortalternativenprüfung, die ebenfalls unzureichend ist: Nachvollziehbar und plausibel muss dargelegt sein, warum das Vorhaben nur am geplanten und nicht an einem anderen, weniger schützenswerten Standort (beispielsweise außerhalb freiraumgeschützter Flächen) umgesetzt werden kann. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Freiflächen - Photovoltaikanlagen i.d.R. nicht standortgebunden sind.	
	Des Weiteren fehlen Angaben zur Gesamtfläche der geplanten Module der Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dementsprechend sind im Lageplan Angaben zur Positionierung der Solarmodule, zur Gesamtfläche der geplanten Module und zur geplanten Bepflanzung bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu ergänzen.	Es wurde ein Vorhaben- und Erschließungsplan erarbeitet, der die geplanten Module, Trafostationen, Leitungsführungen und innere Erschließung aufzeigt. Die Gesamtfläche der geplanten Module sowie

		die geplanten Bepflanzungsmaßnahmen sind im Umweltbericht aufgeführt.
	Im Zuge des weiteren Verfahrens ist zu prüfen, ob ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden kann. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens, für das das Regierungspräsidium zuständig ist, könnte in diesem Fall zielführend sein. Hierzu ist festzustellen, dass eine Abweichung des Ziels unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein muss, und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Des Weiteren ist nachzuweisen, dass ein Festhalten an dem Ziel zu einer Härte führen würde. Allerdings stehen die Chancen für ein erfolgreiches Zielabweichungsverfahren gut angesichts der Festlegungen im Planbereich des Vorhabens im Anhörungsentwurf des neuen Regionalplans Ost-württemberg 2035. Im aktuellen Entwurf des neuen Regionalplans Ostwürttemberg 2035 (Anhörungsbeschluss am 22.07.2022), für den eine Anhörung vom September bis Dezember geplant wird, sind ein Regionaler Grünzug sowie ein Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen vollständig innerhalb des Plangebiets festgelegt. Mit der Genehmigung des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 (voraussichtlich im Jahr 2024) würde deshalb das Vorhaben dem neuen Regionalplan Ostwürttembergs 2035 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht entgegenstehen. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der derzeitige Entwurf im Planbereich durch das Beteiligungsverfahren nicht verändert wird. In jedem Fall ist im weiteren Verfahren eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge im Planbereich und deren Berücksichtigung bei der Gestaltung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlich.	Kenntnisnahme. Es wird ein Antrag auf Zielabweichung beim Regierungspräsidium gestellt.
	Darüber hinaus sind folgende Hinweise im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: Auf Seiten 4-5 der Begründung sind Plansätze der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans Ostwürttemberg (2014) im Unterkapitel Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg aufgeführt. Wir bitten um der Klarheit willen um die Umstellung dieser Plansätze im Unterkapitel Regionalplan (Seiten 7-8).	Der entsprechende Plansatz wurde umgestellt.
	Auf Seite 12 der Begründung werden Angaben zum planerischen Leitbild dargestellt. Hier und im Lageplan wäre die geplante Einbeziehung von Biotopflächen einzufügen. Gemäß dem Handlungsleitfaden für Freiflächensolaranlagen	Die betroffenen Biotoptypen sind im Bestandsplan (Anlage 1 zum Umweltbericht) kartiert. Die textliche Beschreibung hierzu erfolgt im

	des Umweltministeriums BW (2019) ist ein Freiflächenanteil von 25 bis 50 Prozent anzustreben.	Umweltbericht unter Ziff. 2.4.1. Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,6 verbleibt ein Freiflächenanteil von mindestens 40 %.
	Auf Seite 16 der Begründung werden Angaben zur Einfriedung der Anlage dargestellt. Statt der geplanten Zaununterkante mit einer Höhe von 10-15 cm wird laut dem Hinweispapier zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen des Umweltministeriums BW (2018) eine Bodenfreiheit von 20 cm empfohlen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.	Zur Bewirtschaftung der Fläche ist Schafbeweidung angedacht. Da sich die Tiere bei einem Zaunabstand von 20 cm verklemmen oder flüchten könnten, ist ein solcher Zaunabstand nicht umsetzbar. Die Festsetzung wird auf einen Abstand von 15 – 20 cm angepasst.
	Eine mögliche Verringerung des festgesetzten Gewässerrandstreifens von 10 m bei dem Gaisklingenbächle im Rahmen der Ausnahmeregelung ist mit der Unteren Wasserschutzbehörde abzustimmen.	Die Verringerung des festgesetzten Gewässerrandstreifens von 10 m bei dem Gaisklingenbächle wurde im Vorfeld mit der unteren Wasserschutzbehörde abgestimmt.
	Noch wenn das Plangebiet im Vorbehaltsgebiet für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Anhörungsentwurf des Regionalplans Ostwürttemberg 2035 liegt, ist eine Abwägung der Belange dennoch erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Funktionen des Regionalen Grünzugs im Planbereich. Hierzu sind speziell neben dem Landschaftsbild die Ergebnisse der Prüfung der Betroffenheit der Verbotsbestände gemäß § 44 BNatSchG bezüglich des Vorhandenseins von Feldlerchen im Plangebiet von Bedeutung.	Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde durchgeführt, die Ergebnisse werden dem Bebauungsplan im weiteren Verfahren beigefügt.

4	Landratsamt Ostalbkreis, Stellungnahme vom 06.10.2022 Nicole Braunschmid (07361/503-1371)	
	Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur (Herr Schneider, Tel. 07961 567-3231) 1. Die verkehrliche Erschließung des neuen Baugebiets zur Kreisstraße erfolgt ausschließlich über den vorhandenen Wirtschaftsweg. Die Einhaltung der Vorgaben aus den Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAL) sind sicherzustellen und ggfs. auf Kosten der Gemeinde abzuändern.	Kenntnisnahme
	2. Weitere Zufahrten bzw. Ausfahrten zur Kreisstraße sind nicht zulässig.	Kenntnisnahme
	3. Der Abstand der Bebauung (Baugrenze) vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße 3322 muss mindestens 15 m (§ 22 Abs. 1 StrG) betragen.	Mit der Baugrenze wird ein Abstand von 15 m eingehalten.

	4. An der Einmündung des Wirtschaftsweges in die Kreisstraße 3322 sind Sichtfelder mit den Abmessungen 200/10/200 m im Bebauungsplan vorzusehen und von jeder sichthindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und Benutzung (auch Stellplätze) freizuhalten, wobei als sichthindernd alle Gegenstände über 0,80 m Höhe, gemessen über Fahrbahnoberfläche der Kreisstraße bzw. Erschließungsstraße gelten. Die angegebenen Maße beziehen sich auf die Mitte der auf den Knotenpunkt zuführenden Fahrspur der Kreisstraße bzw. Erschließungsstraße (§ 25 Abs. 1 u. § 28 Abs. 2 Straßengesetz). Die notwendigen Sichtfelder sind durch entsprechenden Einschrieb und Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung im Lageplan des Bebauungsplanes sicherzustellen.	Mit Schreiben vom 20.12.2022 hat die stadtlandingenieure GmbH gegenüber dem Landratsamt (Verkehrsinfrastruktur, Herrn Schneider) dargelegt, dass diese Sichtfeld-Ausweisung nicht einzuhalten, allerdings aber auch nicht gerechtfertigt ist. In einem Abstimmungsgespräch bei Herrn Schneider wurde dies am 16.01.2023 nochmals erläutert, sodass im weiteren Verfahren grundsätzlich nun ein Sichtfeld von 110 / 00 / 110 m freizuhalten ist. Dieses Sichtfeld liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wird durch die geplanten Anlagen nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus ist vor allem bei der Errichtung der Anlage darauf zu achten, dass für Baustellenfahrzeuge weitergehende Maßnahmen festgelegt werden, was üblicherweise im Rahmen einer Verkehrsschau erfolgen wird.
	5. Die vorhandene Zufahrt ist auf eine Länge von mindestens 15 m, gemessen vom Fahrbahnrand der K 3322, nach den Vorgaben der RStO 2012 zu asphaltieren. 6.	Nach Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur ist aufgrund verkürzter Bauzeit keine Asphaltierung der vorhandenen Zufahrt notwendig.
	7. Abwasser und Oberflächenwasser aus dem Baugebiet darf den Anlagen der Kreisstraße nicht zugeleitet werden. Es ist innerhalb des Baugebietes zu sammeln und gesondert abzuführen.	Das anfallende Regenwasser kann auch weiterhin flächenhaft auf dem Grundstück über die belebte Bodenschicht versickern. Abwasser fällt im Plangebiet nicht an.
	8. Sofern für die Einlegung von Versorgungs- und Abwasserleitungen Flächen der Kreisstraße in Anspruch genommen werden müssen, ist ein gesonderter Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages - belegt mit Lageplan und evtl. Längsschnitt - beim Landrats-amt Ostalbkreis, Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur einzureichen (§ 21 Abs. 1 StrG).	Kenntnisnahme
	9. Die vorhandene ordnungsgemäße breitflächige Ableitung (Versickerung) des anfallenden Oberflächenwassers über die Bankett- und Böschungsflächen der Kreisstraße ist zu gewährleisten. Eventuell erforderliche Änderungen sind im Bebauungsplan entsprechend darzustellen und auf Kosten der Gemeinde als Veranlasser herzustellen und zu unterhalten.	Kenntnisnahme

	Geschäftsbereich Wald und Forstwirtschaft (Herr Lamprecht, Tel. 07361 503-1649) Von den vorliegenden Planungen sind keine Waldflächen nach §2 LWaldG direkt betroffen. Der Abstand zum nördlich gelegenen Wald auf dem selbigen Flurstück ist mit 30 m konform zu §4 LBO. Auch beim Bau einer Einfriedung muss der Abstand von 30 m zum Wald eingehalten werden, andernfalls besteht ein Beschädigungsrisiko dieser Einfriedung durch herabfallende Äste und Kronenteile sowie eine Bewirtschaftungserschwernis für die angrenzenden Waldflächen. Muss der Abstand dennoch unterschritten werden, ist mit dem Eigentümer des benachbarten Flurstücks 1313/1 eine Haftverzichtserklärung abzuschließen. Da ausschließlich nordöstlich der geplanten Photovoltaikanlage Wald vorliegt, ist mit keinen Einschränkungen durch Beschattung oder ähnliches zu rechnen. Die untere Forstbehörde hat daher keine Einwände gegen die vorliegenden Planungen.	Kenntnisnahme

	Untere Naturschutzbehörde (Frau Hägele, Tel. 07361 503-1874) <u>Tiere, Pflanzen:</u> Mit Ausnahme einer 1000 m² großen Fläche (Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter) wird in der vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die rund 5,8 ha große Sondergebietsfläche „Photovoltaik“ komplett dem Biotoptyp „Magerwiese“ zugeordnet und mit einem gemittelten Wert von 12 Ökopunkten/qm bewertet. Diese Zuordnung und Bewertung ist jedoch lediglich zwischen den Modulflächen zutreffend, vorausgesetzt auf den Ackerflächen (im Westen und Südosten des Plangebiets) wird entsprechendes Saatgut ausgesät (beispielsweise Mager- und Sandrasenmischung 05 oder Blumenwiese 01 von Rieger-Hofmann). Die Verwendung des unteren Planwerts wird dabei, wie in der Bilanzierung bereits dargelegt, durch die langjährigen Ackernutzung der beiden Teilflächen (insgesamt ca. 3,6 ha) begründet. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist ein höherer Bilanzwert auch deswegen nicht gerechtfertigt, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich überall zwischen den Modulflächen die Magerwiese gleichermaßen entwickelt. So bleiben erfahrungsgemäß Teilflächen auch vegetationsfrei bzw. es stellt sich lediglich lückige Pioniervegetation ein. Unter den Modulflächen wird sich der Biotoptyp „Magerwiese“ nicht ausbilden können. Aufgrund der dauerhaften Beschattung, dem verändertem Mikroklima und der fehlenden Niederschläge wird sich hier wenigstens auf Teilflächen allenfalls eine lückige Pioniervegetation halten können. Die Untermodulflächen oder wenigstens Teile hiervon sind daher aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde einem unbefestigten Platz (Biotoptyp 60.24, mit Pflanzen-bewuchs) gleichzusetzen und mit 3 ÖP/ m² anzusetzen. Die Bilanzierung bedarf somit entsprechend den vorgenannten Ausführungen noch einer Überarbeitung. Es wird in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass mit einem potentiellen Ökopunkteüberschuss andere Eingriffsvorhaben nicht ausgeglichen werden können.	Nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung überarbeitet und die Biotoptypen neu bewertet.

	Zur Aushagerung der Flächen werden im Umweltbericht 3-4 Schnitte in den ersten fünf Jahren vorgegeben. Diese Anzahl der Schnitte hält die untere Naturschutzbehörde für die Wiesenfläche für zweckmäßig, weshalb der Textteil unter 6.2. (hier werden 2 Schnitte pro Jahr genannt) entsprechend korrigiert werden sollte. Das Mähgut ist dabei stets von der Fläche zu entfernen. Eine Aushagerung der Ackerfläche vor Aussaat des Saatguts wäre sicher sinnvoll, wird aber schwer zu realisieren sein, da die Ackerfläche im Herbst vor der Einsaat gepflügt werden muss. Dies ist nur möglich, solange keine Module errichtet sind.	Das Begrünungskonzept wurde angepasst, weshalb eine Aushagerung nicht weiter notwendig ist.
	Sollte die Obstbaumallee, die im Süden an den B-Plan angrenzt, durch die Planungen tangiert werden, wäre dieser Bereich mit in den Geltungsbereich aufzunehmen. Ansonsten geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass die Bäume im derzeitigen Zustand erhalten bleiben.	Die südlich angrenzende Obstbaumallee wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.
	Artenschutz: Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen. Erst nach Abschluss dieser Untersuchungen kann von Seiten der unteren Naturschutzbehörde hierzu eine Stellungnahme abgegeben werden.	Kenntnisnahme
	Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht ***Gewerbeaufsicht*** (Herr Müller, Tel. 07361 503-1188) vor dem Hintergrund der Energiewende möchte die Gemeinde Jagstzell mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Sondergebiet schaffen, um im Ortsteil Winterberg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen. Das knapp 5,8 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich von Winterberg ca. 300 m entfernt. Bisher wird diese Fläche landwirtschaftlich als Ackerfläche und Grünland genutzt. Umgeben ist der Bereich ebenfalls von landwirtschaftlichen Flächen bzw. Wald und grenzt südlich und teilweise östlich an die Kreisstraße K 3222. Die entsprechende Änderung im Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren stattfinden.	Kenntnisnahme

	Bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens bestehen von Seiten des Geschäftsbereichs Umwelt und Gewerbeaufsicht zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.	
	Wir bitten jedoch folgendes zu beachten: Photovoltaikanlagen sind in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht auf ihre Blendwirkung durch Reflexionen und Lärmbelästigung durch Nebenanlagen zu bewerten: <u>Lichtemissionen</u> Bei Installation und Betrieb der Photovoltaikanlage muss vermieden werden, dass Umwelt-einwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder den Verkehr herbeizuführen. Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen wie z.B. die Installation einer Abschirmung kostenaufwändig sind. Laut Umweltbericht ist bei der Wohnbebauung des westlich gelegenen Winterbergs nicht mit einer Blendwirkung zu rechnen. Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer PV-Anlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkung. Aufgrund der gegebenen Entfernung der Solarmodule von den Immissionsorten in Winterberg kann den Erläuterungen im Umweltbericht gefolgt werden. Allerdings sollte auch geprüft werden, inwieweit auch im jahreszeitlichen Verlauf der Verkehr auf den umliegenden Straßen durch Begrünung etc. ausreichend vor gefährdenden Reflexionen geschützt ist oder zusätzliche Abschirmungen notwendig werden.	Kenntnisnahme, wird beachtet.

	<u>Schallemissionen</u> Bei einem Abstand des Transformators bzw. Wechselrichters von rund 20 m zu einem reinen Wohngebiet wäre der Immissionsrichtwert der TA Lärm von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.	Kenntnisnahme
	<u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u> (Herr Mayer, Tel. 07961 567-3425) <u>Abwasserbeseitigung</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt. <u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u> Bei der Fortschreibung des Bebauungsplanes ist nachstehendes zu beachten: Im Lageplan „VE-Winterberg“ wurde der Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5,00 m dargestellt. Vereinbart war, und ist auch in der Begründung bei 5.7. Oberflächengewässer beschrieben, dass ein Gewässerrandstreifen von 7,50 m einzuhalten ist. Partiell kann die Breite auf 5,00 m verringert werden. Der Lageplan ist dahingehend zu berichtigen.	Der Lageplan wird berichtigt.
	Festgesetzt werden muss auch, dass die Gewässerrandstreifen nicht für die Unterhaltung und den Betrieb der Anlage regelmäßig befahren werden. Die Nutzung der Gewässerrandstreifen sollte sich im Wesentlichen auf die Pflege der Gewässerrandstreifen nach aktuellen ökologischen Gesichtspunkten beschränken. Ein Merkblatt zur Mahd haben wir beigelegt. Wir gehen dabei davon aus, dass die Pflege der Gewässerrandstreifen durch den Anlagenbetreiber erfolgt.	Eine entsprechende Festsetzung wird in den Textteil aufgenommen.
	Im Textteil bei unter „5. Bestehender Lagerplatz“ ist beschrieben, dass der im Gewässerrandstreifen eingebaute Bauschutt zu entfernen ist. Ergänzt werden muss, dass der gesamte auf der Lagerfläche eingebaute Bauschutt ordnungsgemäß in einer dafür geeigneten Deponie entsorgt werden muss.	Der Hinweis wird diesbezüglich ergänzt.
	<u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u> Dem o. g. Bebauungsplan wird fachtechnisch zugestimmt.	Kenntnisnahme

	<u>Altlasten und Bodenschutz</u> Für das Schutzgut Boden wurde entsprechend der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Die Ermittlung des Gesamtwerts Bestand Boden ist dabei nachvollziehbar.	Kenntnisnahme
	Bei der Gesamtwertung der Planung Boden ist die Bewertung nicht vollständig nachzuvollziehen, da hier kein entsprechender Plan beigefügt ist, in dem die entsprechenden Flächen (Stadtboden, teilversiegelte Flächen etc.) dargestellt sind.	Die Erläuterungen in der Eingriffsermittlung wurden im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit überarbeitet. Ein gesonderter Plan ist nicht erforderlich, da die Flächenzuordnung anhand der bestehenden Pläne (Bestandsplan und Vorhaben- und Erschließungsplan) erfolgen kann.
	Aus Sicht des Bodenschutzes ist aber festzustellen, dass durch das Errichten der Photovoltaikanlage keine Verschlechterung der Bodenfunktionen erfolgt. Bezüglich des eingebauten Bauschutts ist der Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht hinsichtlich der abfallrechtlichen Beurteilung gehört werden. Ein Rückbau des ohne Genehmigung eingebauten Bauschutts und Erdmaterials hat auf der gesamten Fläche, wie mit dem Vertreter des Landratsamts vor Ort besprochen, zu erfolgen und die Fläche ist zu renaturieren. Ein Bodenschutzkonzept gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz ist aufgrund der voraussichtlichen Größe des Vorhabens von <0,5 ha nicht erforderlich. Nach Auswertung des Bodenschutz- und Altlastenkatasters liegen keine Informationen über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen im Planbereich vor.	Kenntnisnahme
	<u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u> (Frau Nuding, Tel. 07961-9059-3630) Die W-I-N-D Energien GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Deshalb soll auf dem Flurstück Nr. 1322 auf einer ca. 5,8 ha großen Fläche ein „Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung `Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien -Photovoltaik‘“ ausgewiesen werden. Die Vorhabenfläche befindet sich auf der Gemarkung Jagstzell, nordöstlich des Ortsteils Winterberg und wird derzeit landwirtschaftlich als Acker und Grünland genutzt. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine rund 0,2 ha große Fläche als Lagerplatz u. a. für Bauschutt, im Norden eine ca. 3,2 ha	

	große Waldfläche. Eigentümer und Bewirtschafter des Flurstückes ist der Landwirtschaftsbetrieb mit Rinderhaltung Thomas Stahl.	
	Der Änderungsbereich inklusive der Ackerfläche soll in eine Magerwiese bzw. Magerweide mit Verzicht auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln umgewandelt und extensiv gepflegt werden. Die landwirtschaftliche Nutzung wird durch das Vorhaben sehr stark eingeschränkt, sodass eine praktikable Kreislaufwirtschaft kaum mehr möglich ist. Zudem ist die Etablierung einer Magerwiese aus pflanzenbaulicher Sicht sehr anspruchsvoll und erfordert gute pflanzenbauliche Kenntnisse. Deshalb ist die sachkundige Pflege der Fläche und die Einhaltung der festgelegten Pflegemaßnahmen sicherzustellen.	Der Grundstückseigentümer wird Mitbetreiber der PV-Anlage, wodurch diese der Diversifizierung der Einnahmen des Bewirtschafters und Eigentümers der Fläche dient. Dem Landwirtschaftsbetrieb stehen weitere Flächen zur Erfüllung sämtlicher Vorschriften der Rinderhaltung zur Verfügung, sodass die Rinderhaltung durch die geplante Nutzung der Flächen als PV-Anlage nicht eingeschränkt wird.
	Nach der Flurbilanz Baden-Württemberg wird das Plangebiet in der Flächenbilanzkarte als Grenzfläche (schlechte Böden oder Böden mit Hangneigung) eingestuft. Nach der Wirtschaftsfunktionenkarte handelt es sich um eine Grenzflur (überwiegend landbauproblematische Flächen). Laut dem Landesentwicklungsplan (LEP) sollen vorrangig Gebäude für derartige Vorhaben in Anspruch genommen werden oder Flächen, die eine Vorbelastung aufweisen. Geringwertigere Flächen, wie die hier vorliegende Fläche, sollen nur beansprucht werden, sofern keine Alternativen vorhanden sind. Aus Sicht des GB-Landwirtschaft sind genügend Gebäudedächer oder bereits versiegelte Flächen für den Bau von Solaranlagen vorhanden. Somit gäbe es Alternativen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzuziehen sind. Wie in der Begründung zum BBP korrekt dargestellt, widerspricht das Vorhaben den Grundsätzen des LEP, bzw. werden insoweit berücksichtigt, dass keine Flächen der Vorrangflur Stufe I (Wirtschaftsfunktionenkarte) überplant werden. Hier ist für künftige Planungen anzumerken, dass grundsätzlich auch Flächen, die als Vorrangflur/Vorrangfläche Stufe II (überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben/landbauwürdige Flächen, mittlere Böden) eingestuft sind, der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben sollten. Im Ostalbkreis macht der Anteil an Vorrangflächen Stufe I (bestmögliche Bewertung) nach der Flächenbilanzkarte nur einen sehr geringen Prozentsatz aus, weshalb Vorrangflächen Stufe II in diesem Gebiet einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit mit lokal erzeugten Nahrungs- und Futtermitteln leisten.	Grundsätzlich kann der Ansicht zugestimmt werden, PV-Anlagen vorwiegend auf bereits versiegelten Flächen umzusetzen. Allerdings erfordert die aktuelle Klimakrise ein zügiges Handeln um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zeitnah zu erreichen. Die kurzfristige Umsetzung von PV-Anlagen im Bestand (v.a. Dachflächen) ist in der benötigten Menge aber nicht möglich, weshalb auch der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen notwendig ist. In den öffentlich zugänglichen Karten zur Flurbilanz der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd sind die Flächen als Grenzflur bzw. Grenzfläche dargestellt, sodass es ich um landwirtschaftlich geringwertige Flächen handelt, die zur Umnutzung in Betracht kommen. Darüber hinaus besteht eine Rückbauverpflichtung, sodass die Flächen nach Aufgabe der PV-Nutzung wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.

	Im Regionalplan 2010 des Regionalverbandes Ostwürttemberg liegt das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs und in einem schutzwürdigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz. Diese Bereiche sollen zur Pflege des für Ostwürttemberg typischen Landschaftsbildes erhalten bleiben. Sowohl im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als auch im Landschaftsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen ist der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft bzw. als Landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Somit widerspricht das Ziel des Vorhabens den Zielen der o. g. übergeordneten Plänen. Aufgrund der o.g. Ausführungen bestehen zum Bebauungsplan landwirtschaftliche Bedenken.	Im weiteren Verfahren wird ein Antrag auf Zielabweichung beim Regierungspräsidium gestellt.
	Positiv zu bewerten ist die in der Planung festgelegte Rückbauverpflichtung und dass die Fläche nach ihrer festgelegten Nutzungsdauer planerisch wieder als Fläche für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen soll. Es sollte ebenfalls geprüft werden, ob die neu geplanten Schotterwege einen agrarstrukturellen Vorteil bieten und zu erhalten sind oder nach der Nutzungsaufgabe ebenfalls wieder rückgebaut werden müssen. Im Umweltbericht Kapitel 2.1.2. wird angemerkt, dass die angrenzenden Flächen vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb geschützt werden sollen. Diese Anmerkung wird vom GB Landwirtschaft unterstützt, da sich um das Plangebiet herum überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden.	Kenntnisnahme
	Laut Kapitel 5.6 der Begründung des BBPs wurden bei den ersten artenschutzrechtlichen Untersuchungen Feldlerchen gesichtet. Konkrete Aussagen zur Anzahl bzw. Lage der Brutplätze sind jedoch erst nach weiteren Begehungen möglich. Aus diesem Grund kann erst im weiteren Verfahren untersucht werden, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfüllt werden und weitere Ausgleichsmaßnahmen nötig sind.	Die saP wird dem Bebauungsplan bei der Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beigelegt. Die in der saP eventuell aufgeführten Maßnahmen werden in den Bebauungsplan aufgenommen.
	Deshalb können die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange noch nicht abschließend abgeschätzt werden, weshalb die zu diesem Vorhaben ausgesprochenen Bedenken mindestens bis zur Vorlage der artenschutzrechtlichen Prüfung und allen vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bestehen bleiben.	Kenntnisnahme

	Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, wenn alle Eingriffe innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden können und keine externen, vor allem landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden.	

5	Landesnaturschutzverband BW e.V. / ANO Arbeitskreis Naturschutz Ostwürttemberg
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.

6	Industrie- und Handelskammer Ost-Württemberg
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.

7	Handwerkskammer Ulm
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.

8	Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 06.09.2022 Bernd Beck (0711/999-2138)	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	Die hier genannten und im Lageplan dargestellten Telekommunikationslinien verlaufen außerhalb des südlichen Plangebietsrandes. Eine Beeinträchtigung des Bestand und Betriebes ist durch die Planung daher nicht gegeben.

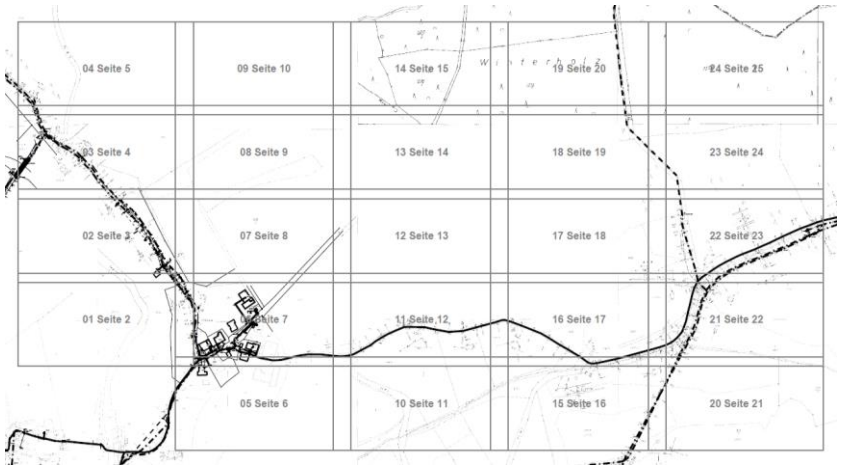

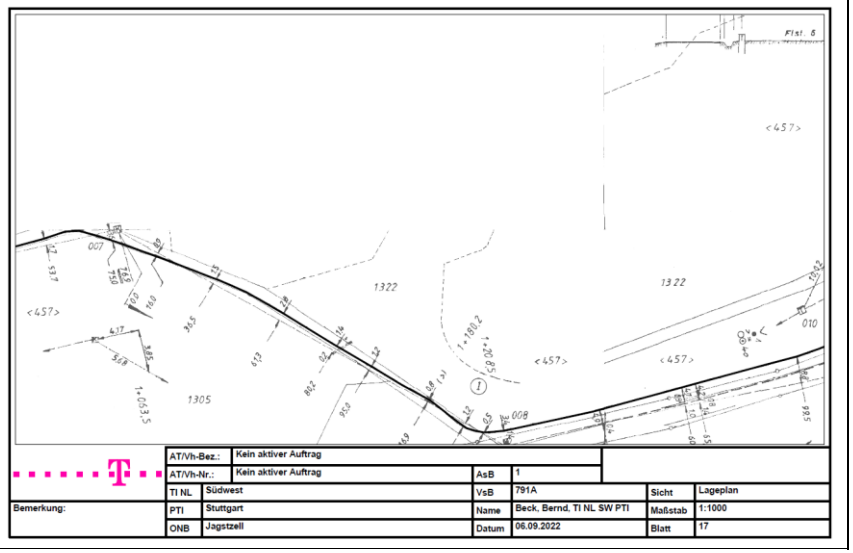

9	Netze ODR GmbH, Stellungnahme vom 15.08.2022 Martin Bühler (07961/93-361431)	
	danke für die Beteiligung am Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaik" - Gewann Winterberg, Jagstzell. Wir haben keine Anregungen.	Kenntnisnahme

10	Netze BW GmbH, Stellungnahme vom 12.08.2022 Kim Tetzlaff (0711/289-82416)	
	im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgunganlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Dem Wunsch wird entsprochen.

11	Terranets BW GmbH
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.

12	ZV Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW), Stellungnahme vom 05.09.2022

	Marion Kurz (07951/481-776)	
	Im betreffenden Plangebiet in Jagstzell-Winterberg befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt.	Kenntnisnahme

13	Stadt Ellwangen / VVG Ellwangen	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	

14	Gemeinde Frankenhardt, Stellungnahme vom 23.08.2022 Dieter Herrmann (07959/9105-20)	
	Die Gemeinde Frankenhardt hat weder Einwendungen noch Anregungen.	Kenntnisnahme

15	Gemeinde Stimpfach	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	

16	Gemeinde Fichtenau	
	Innerhalb der Frist ist keine Stellungnahme eingegangen.	

17	Gemeinde Ellenberg, Stellungnahme vom 12.08.2022 Simone März (07962/9030-14)	
	von Seiten der Gemeinde Ellenberg sind keine Planungen vorgesehen, welche für den Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Photovoltaik" - Gewann Winterberg, Jagstzell von Bedeutung sind. Außerdem bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.	Kenntnisnahme

18	Gemeinde Rosenberg, Stellungnahme vom 25.08.2022 Michaela Müller (07967/9000-30)	
	vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Rosenberg werden keine Einwendungen oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme